

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 26. Oktober 1988

G 5 1 Oberembrach. Gemeinde. Quellfassungen Asp, Hinter-
G 13 1 rüti, Silberberg und Gaissberg der Wasserversorgung
(G 9 1) Oberembrach. Genehmigung der Schutzzonen.

Im Bericht vom 21. Dezember 1981 hat das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, die Schutzzonen für die Quellfassungen Asp, Hinterrüti und Silberberg der Wasserversorgung Oberembrach festgelegt und das entsprechende Reglement ausgearbeitet. Im November 1983 wurden die Schutzzonen überarbeitet und jene für die Quellfassung Gaissberg zusätzlich ausgearbeitet.

Am 16. März 1988 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Vorprüfung unterbreitet. Am 30. März 1988 hat dieses die vorgeschlagenen Schutzzonen vorgeprüft und die Gemeinde Oberembrach zur Festsetzung eingeladen. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19. April 1988 die Schutzzonen festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 6. Juni 1988 wurde gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Asp, Hinterrüti, Silberberg und Gaissberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Asp,

Hinterrüti, Silberberg und Gaissberg dem Gemeinderat Oberembrach.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinerates Oberembrach vom 19. April 1988 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Asp, Hinterrüti, Silberberg und Gaissberg werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 81'852, Beilage 1, vom 21.12.1981, Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich (Quellfassung Asp).
- Schutzzonenplan Nr. 81'852, Beilage 2, vom 21.12.1981, Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich (Quellfassungen Hinterrüti, Silberberg und Gaissberg).
- Schutzzonenreglement vom April 1988 (3. Fassung)

II. Der Gemeinderat Oberembrach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberembrach, 8425 Oberembrach, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 26. Oktober 1988
KV/ram

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Rudolf